

Hessisches Ministerium für Kultur, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Wiesbaden
Dezernat für Finanzen, Schule und Kultur
Herrn Stadtrat Dr. Hendrik Schmehl
Schillerplatz 1-2

Geschäftszeichen 6400-HMKB-6.31.00-00030#2025-00002

Bearbeiter/in Frau Rübmann
Durchwahl 0611 – 368 2441
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 26. November 2025
Datum 28.04.2026

65185 Wiesbaden

Teilfortschreibung Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden Errichtung einer KGS mit Förderstufe an der Albrecht-Dürer-Schule

Ihr Antrag vom 26. November 2025

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. November 2025

Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 22. Dezember 2025

Mein Erlass vom 4. Oktober 2023

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie mir eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden für die allgemein bildenden Schulen (Fortschreibung 2022-2026) gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu einer Organisationsmaßnahme gemäß § 146 HSchG beantragt.

A. Vorbemerkung

Nach § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 137 Hessische Verfassung wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Winkler, in: Köller/Achilles, HSchG, § 147 einzige Erl.). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz) beziehungsweise ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 Hessische Verfassung). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen,

dass das Land nach § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss. Dabei ist es auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (Winkler, in: Köller/Achilles, HSchG, § 137 Erl. 3.1.2). Aufgrund seiner Gesamtverantwortung für das Schulwesen und zum Ausgleich mit den Interessen anderer Schulträger prüft das Land die Planung anhand der unbestimmten Rechtsbegriffe wie „öffentliches Bedürfnis“, „sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit“, „ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts“ oder „Zweckmäßigkeit der Schulorganisation“.

B. Schulentwicklungsplanung - Allgemeines

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation. Daher muss die Schulentwicklungsplanung nicht nur den gegebenen tatsächlichen Umfang des Schulangebots im Gebiet des Schulträgers beschreiben, sondern darüber hinaus dieses Schulangebot unter Berücksichtigung der absehbaren zukünftigen Entwicklung des Bedarfs vorausschauend fortentwickeln. Dieses Erfordernis ergibt sich insbesondere mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung und erkennbare Elternwünsche sowie in Abwägung mit sonstigen öffentlichen Belangen.

Relevant ist in der Stadt Wiesbaden insofern die Frage, ob der Bedarf an Schulplätzen im gymnasialen Bildungsgang gedeckt werden kann: Derzeit besuchen 1.400 Schülerinnen und Schüler die 5. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums in Trägerschaft der Stadt Wiesbaden. Im Schuljahr 2015/2016 waren dies rund 250 Schülerinnen und Schüler weniger (Quelle: Hessisches Schulinformationssystem HESIS, Stand 01/2026). Darauf hat die Stadt Wiesbaden in der Zwischenzeit u. a. mit der Errichtung des vierzügigen Gymnasiums Elisabeth-Selbert-Schule zum Schuljahr 2020/2021 reagiert. Darüber hinaus kann der Elternwunsch nach einem Schulplatz im gymnasialen Bildungsgang zwar an den integrierten Gesamtschulen (IGS) der Landeshauptstadt Wiesbaden realisiert werden, nach Ihren Ausführungen sind die Platzkapazitäten an den IGS aber ausgeschöpft. Hier ist vor allem in den letzten vier Schuljahren ein Anstieg der Schülerzahlen in der Jahrgangsstufe 5 zu verzeichnen (Quelle: HESIS). Den Errichtungszeitpunkt für eine weitere, bereits durch das HMKB genehmigte IGS am Bildungscampus Bierstadt terminieren Sie für das Schuljahr 2029/2030.

Das Potential für Klassenmehrbildungen ist ebenfalls weitgehend ausgeschöpft. Die im Schuljahr 2025/2026 durch die Erhöhung der Zügigkeiten an einigen Wiesbadener Gymnasien einmalig geschaffenen zusätzlichen 150 Plätze müssen bei der Angebotsplanung ab dem Schuljahr 2026/2027 wieder in Abzug gebracht werden. Ihrer Teilfortschreibung ist zu entnehmen, dass ohne diese Plätze in der Jahrgangsstufe 5 der Wiesbadener Gymnasien zum nächsten Schuljahr 1.290 Plätze zur Verfügung stehen. Derweil prognostizieren Sie für das Schuljahr 2026/2027 einen Platzbedarf im gymnasialen Bildungsgang für 1.411 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 5. Die Differenz aus Prognose und Angebot lässt erkennen,

dass zum Schuljahr 2026/2027 vier weitere gymnasiale Eingangsklassen benötigt werden.

Nach Ihrer Prognose ist in den nächsten Schuljahren mit weiterhin steigendem Bedarf an Gymnasialplätzen zu rechnen: Für das Schuljahr 2031/2032 erwarten Sie einen Bedarf von maximal 1.537 Schulplätzen in der Jahrgangsstufe 5. Bereits mit der Gesamtfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2022-2026 waren Sie unter Berücksichtigung der Wohnbauentwicklung von einer deutlichen Bedarfssteigerung auf 1.430 Gymnasialplätze ausgegangen. Ihre seinerzeitige Prognose hat sich inzwischen bestätigt.

Mit der Umwandlung der Haupt- und Realschule Albrecht-Dürer-Schule in eine kooperative Gesamtschule (KGS) soll gemäß der Teilfortschreibung nun ein Teil der benötigten Gymnasialkapazitäten zum Schuljahr 2026/2027 geschaffen werden. Darüber hinaus sind „kurzfristige Erweiterungen der Raumkapazitäten“ an den bestehenden Gymnasien vorgesehen, um auch deren Zügigkeiten zu erhöhen. Ihrer Planung für die Errichtung eines vierzügigen Mittelstufengymnasiums in Mainz-Kastel hatte ich mit Erlass vom 4. Oktober 2023 zugestimmt; ausstehend ist hier der erforderliche Organisationsbeschluss der Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung gemäß § 146 HSchG, aus dem hervorgeht, an welchem Standort und insbesondere zu welchem Zeitpunkt das Mittelstufengymnasium in Mainz-Kastel errichtet wird. Sollten die tatsächlichen Bedarfe geringer ausfallen als die o. g. Prognose, ist die Planung zur Entlastung der Zügigkeiten an den Wiesbadener Vollgymnasien dennoch als zweckmäßig zu erachten. So wechselten im Schuljahr 2024/2025 Schülerinnen und Schüler im Umfang von zwei Zügen aus den Stadtteilen Kastel und Kostheim auf ein Gymnasium im Stadtgebiet.

C. Zustimmung

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A und B stimme ich der vorliegenden Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden für die allgemein bildenden Schulen (Fortschreibung 2022-2026) gemäß § 145 Abs. 6 HSchG zu.

Nach § 144a Abs. 2 Satz 1 HSchG setzt die Errichtung des Gymnasialzweigs einer KGS i.d.R. voraus, dass dieser voraussichtlich mindestens zweizügig geführt werden kann. Die regionale Schulaufsicht beim Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden rechnet damit, dass die gemäß Teilfortschreibung geplanten 108 Plätze in der Förderstufe z.B. mit 68 gymnasialen Bildungsgangwünschen belegt werden könnten. Wird gemäß § 144a Abs. 2 Satz 1 HSchG mindestens eine Zweizügigkeit für den Gymnasialzweig der Albrecht-Dürer-Schule zugrunde gelegt, stehen im Schuljahr 2026/2027 54 Plätze zur Verfügung. Sofern erwartungsgemäß an den IGS keine nennenswerten Platzkapazitäten verfügbar sind, müssen unter der obigen Annahme zum nächsten Schuljahr weitere Plätze für rund 60 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 an den bestehenden Wiesbadener Gymnasien, den bestehenden integrierten Gesamtschulen und der Albrecht-Dürer-Schule geschaffen werden. Ich bitte Sie, die Aufnahmekapazitäten im gymnasialen Bildungsgang in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt zum Schuljahr 2026/2027 sicherzustellen.

D. Hinweise

Das Staatliche Schulamt weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Schulgemeinde der Albrecht-Dürer-Schule die von Ihnen geplante Organisationsänderung befürwortet. Auf das Anhörungsrecht der Schulkonferenz nach § 130 Abs.1 Nr. 3 HSchG weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Ihr Antrag auf Organisationsänderung der Albrecht-Dürer-Schule umfasst die Einrichtung einer Förderstufe. Den Ausführungen im SEP entnehme ich, dass der Gymnasialzweig in die Förderstufe einbezogen und der Gymnasialzweig zudem 6-jährig organisiert werden soll. In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine schulorganisatorische Entscheidung des Schulträgers, sondern um unterrichtsorganisatorische Entscheidungen, die nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 HSchG die Schulkonferenz zu treffen hat und die daher nicht Gegenstand dieses Erlasses sein können. Insoweit ist die Befugnis des Schulträgers darauf beschränkt, die Umsetzung beider Maßnahmen anzustreben.

Förderstufe: Die Entscheidung über die Einrichtung und die Bandbreite einer Förderstufe nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 i. V. m. § 23b Abs. 1 Satz 3 und § 22 Abs. 6 HSchG trifft die Schulkonferenz mit Zweidrittelmehrheit auf Grundlage einer Konzeption der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Im Zuge ihrer Entscheidung zur Einrichtung einer Förderstufe für den Haupt- und Realschulzweig kann die Schulkonferenz der Albrecht-Dürer-Schule einen Vorratsbeschluss über den Einbezug des Gymnasialzweigs in die Förderstufe und seine 6-jährige Organisation fassen, der nach Wirksamwerden der Organisationsänderung seinerseits zum Schuljahr 2026/2027 seine Wirkung entfaltet. Das Einvernehmen des Schulträgers wurde durch Beschlusspunkt 2.2 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. November 2025 vorab eines Beschlusses der Schulkonferenz bereits erteilt. Auf die Anforderungen des § 26 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 und 6 HSchG für den Einbezug des Gymnasialzweigs in die Förderstufe wird der Vollständigkeit halber verwiesen.

Sechsjährige Organisation des gymnasialen Bildungsganges: Auch über die sechsjährige Organisation des gymnasialen Bildungsganges entscheidet nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger, der die Entscheidung nachrichtlich in den Schulentwicklungsplan aufzunehmen hat. Die Ausnahme in § 26 Abs. 4 Satz 1 HSchG betrifft nur den Fall einer Neuerrichtung einer KGS, für die es noch keine Schulkonferenz gibt. Der o. g. Beschlusspunkt 2.2 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. November 2025 kann im Hinblick auf die ausstehende Entscheidung der Schulkonferenz als Erteilung des Einvernehmens betrachtet werden.

Mit Verweis auf die Darstellung „SuS-Prognose für Gymnasien“ auf Seite 9 der Teilfortschreibung ist im Rahmen der nächsten regulären Gesamtfortschreibung Ihres Schulentwicklungsplans zu beachten, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Verlauf der Sekundarstufe I nicht konstant bleibt. Im Durchschnitt der letzten fünf Schuljahre hat sie von der 5. bis zur 10. Jahrgangsstufe an den Wiesbadener Gymnasien infolge u.a. von Querversetzungen um rund 14 Prozent abgenommen. Zugleich nimmt im selben Zeitraum die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den

Bildungsgängen Haupt- und Realschule und an den Gesamtschulen bis zur 9. Jahrgangsstufe zu, was bei der Angebotsplanung grundsätzlich zu berücksichtigen ist.

E. Schulorganisationsmaßnahme

Gemäß § 146 HSchG stimme ich der Organisationsänderung der Albrecht-Dürer-Schule in eine kooperative Gesamtschule zum Schuljahr 2026/2027 zu.

Ich bitte um Beachtung und Einhaltung der verfahrensrechtlichen Hinweise unter D.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.


Armin Schwarz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.